

RS UVS Kärnten 2004/08/23 KUVS- 1208-1215/8/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.2004

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe dem für ihn tätigen Fahrer vorsätzlich die Begehung von Verwaltungsübertretungen erleichtert, da er diesen beauftragt habe, die Fahrt trotz Überschreitung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten fortzusetzen, ergeben sich jedoch im Beweisverfahren keine Anhaltspunkte dafür, dass der angehaltene Lenker vom Beschuldigten tatsächlich diesbezügliche Anweisungen erhielt, so sind die dem Beschuldigten zur Last gelegten Übertretungen nicht erwiesen und ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Lenkzeiten, Ruhezeiten, Beitragstäter, In dubio pro reo, unmittelbare Täterschaft, Beteiligung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at